Grundschule Zuchering

ZS		RU	
VS		KO	
MB		Meld	
B		ASV	
SR			

Ergänzende Angaben zur Schulanmeldung

Schüler(in)

Familienname und Vorname:

Besitzt Ihr Kind evtl. eine 2. Staatsangehörigkeit? ☐ nein ☐ ja:

Bei ausländischem Geburtsort: **genaues** Zuzugsdatum nach Deutschland:

Es ist ein Umzug geplant voraussichtlich zum:

Evtl. neue Adresse:

Freiwillige Angaben über körperliche Eigenschaften: z. B. Brillenträger, Linkshänder usw.:

☐ Brillenträger ☐ Linkshänder ☐ Asthma

Dauermedikation:

Allergien, Krankheiten:

Weitere Kontaktpersonen (z. B. Lebensgefährten, Großeltern etc.)

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Art: Familienname, Vorname:

Telefon: privat mobil Arbeit

Schweigepflicht

Wir/Ich entbinde(n) den Kindergarten/Kindertagesstätte und das Gesundheitsamt gegenüber der Grundschule Zuchering von der Schweigepflicht. Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass die Grundschule Zuchering zu den oben genannten Institutionen – unter Beachtung des Datenschutzes – Kontakt aufnimmt:

☐ ja ☐ nein

Bilinguale Grundschule

(Genauere Informationen erhalten Sie am ersten Elternabend sowie auf unserer Homepage www.gszuchering.de):

Wir/Ich habe(n) Interesse an einer Einschulung unseres/meines Kindes in eine

Bitte Zutreffendes durch Klick auf den Dropdown-Pfeil auswählen!

Einschulung

Wir/Ich beabsichtige(n), unser/mein Kind

- (●) einzuschulen.
- ( ) nicht einzuschulen, da unser/mein Kind im Zeitraum vom 01.07. – 30.09. geboren ist (Korridorkind) und wir/ich eine Verschiebung der Einschulung wünsche(n). *=> Bitte setzen Sie sich umgehend mit GS Zuchering in Verbindung (Tel. 0841 305-42000)!*
- ( ) zurückstellen zu lassen. *=> Bitte setzen Sie sich umgehend mit GS Zuchering in Verbindung (Tel. 0841 305-42000)!*

  Begründung:
- ( ) in eine andere Schule einzuschulen. *=> Bitte setzen Sie sich umgehend mit GS Zuchering in Verbindung (Tel. 0841 305-42000)!*

  Welche Schule:

  Begründung:

Ingolstadt,

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Interne Vermerke der Schule

	SchulantragOnline		Gastschulantrag		Nutzungsordnung EDV		Schülerunterlagen angefordert
	Geburtsurkunde		Buskarte				Schülerunterlagen erhalten
	Sorgerechtsbeschluss		Einwilligung pers. Daten		Pooltest		Schülerakten angelegt
	Gesundheitsnachweis		Einwilligung Klassenfotos		VS/ZS-Antrag		ASV eingetragen
	Masernschutz		Religionsunterricht		Ummeldung überprüft		Abgleich amtliche Daten

Beiblatt zum
Ergänzenden Schulanmeldebogen

Grundschule Zuchering

Schüler(in)
Familienname, Vorname:

Klassenfotos

Zu Schuljahresbeginn kommt der Schulfotograf an unsere Schule, um Klassenfotos zu machen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Fotos außerhalb der Schule vom Schulfotografen bearbeitet und danach wieder gelöscht werden. Wir bitten Sie, hierzu Ihr Einverständnis zu geben. Sollten Sie dies nicht wünschen, wird das Klassenfoto ohne Ihr Kind gemacht.

Ich bin/Wir sind einverstanden, dass mit meinem/unserem Kind Klassenfotos gemacht werden.

☐ ja ☐ nein

Empfangsbestätigung (Formulare liegen diesem Dokument bei)

Die Formulare „Gemeinsam vor Infektionen schützen (Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“, „Fotografieren bei Schulveranstaltungen“ sowie das „Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen“ habe(n) ich/wir erhalten.

Ingolstadt,

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Die von der Schule unten angegebenen Unterlagen möchte ich:

☐ bis spätestens 24.02.2023 per Post schicken/in den Schulbriefkasten werfen oder
☐ nach Terminvereinbarung im Sekretariat abgeben (Terminvergabe durch das Sekretariat).

Benötigte Unterlagen im Original:
- unterschriebene Schülerdatei-Ersterfassung - ausfüllbar im Programm SchulantragOnline
- unterschriebene Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschl. Fotos) - ausfüllbar im Programm SchulantragOnline
- Bescheinigung der Schuleingangsuntersuchung (vom Gesundheitsamt) - nach Erhalt
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz (vom Gesundheitsamt) - nach Erhalt
- Information für die Grundschule vom Kindergarten (freiwillig)
- bei Bedarf: Unterschriebener Erfassungsbogen zur Schülerbeförderung - ausfüllbar im Programm SchulantragOnline

Grundschule
Ingolstadt-Zuchering
Seeweg 7
85051 Ingolstadt
Tel.: 0841 305-42000
Fax: 0841 305-42099
verwaltung@gs-zuchering.ingolstadt.de
www.gszuchering.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Es kommt immer wieder vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte Sie deshalb auf Folgendes besonders hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall muss **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!

2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach § 557 RVO. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

   Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht statthaft. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung generell nicht vorgesehen.

   Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht,** dass es sich um einen Schulunfall handelt, so darf er seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend machen. Eine Kostenerstattung gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

   Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalles bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers jew. Träger der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

Vermeiden Sie eine solche Kostenbelastung und achten Sie bitte darauf,

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**

- **die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.**

Dieser Mitteilung liegen zugrunde: KMB v. 11.12.2002 (KWMBl I Nr. 1/2003 S. 4).

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

Grundschule Zuchering

Fotografieren bei Schulveranstaltungen durch die Eltern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das **Anfertigen und Speichern von Fotos** (z. B. mittels Digitalkamera oder Smartphone) ausschließlich zu eigenen Erinnerungszwecken grundsätzlich erlaubt ist, auch wenn neben dem eigenen Kind noch andere Kinder mitfotografiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2 c) DSGVO und § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BDSG). Bei Portraitfotos von fremden Kindern wird allerdings im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) empfohlen, vorher deren Eltern zu fragen.

Das private (nichtöffentliche) Teilen dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist allerdings nicht als „persönlich" oder „familiär" anzusehen, da diese Dienstleister kein adäquates Datenschutzniveau gewährleisten.

Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ohne Einwilligung ist nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) unzulässig. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.

Folgen bei Datenschutzverletzungen:
Mögliche Ansprüche (auf Beseitigung, Unterlassen oder Geldentschädigung) richten sich gegen die Person, die die Fotos (fahrlässig oder vorsätzlich) geteilt oder veröffentlicht hat. **Die Eltern handeln hierbei eigenverantwortlich, eine Mitverantwortung der Schule ergibt sich nicht.**